OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652827/2/JP

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J E, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. April 2023, GZ: BHLLBSS-2023-2323/43-GIN, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 20. Mai 2022 auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 von der belangten Behörde abgewiesen. Begründend wurde unter näherer Beschreibung der Ergebnisse ausgeführt, dass nach dem amtsärztlichen Gutachten unter Einbeziehung der verkehrspsychologischen Stellungnahme und des Ergebnisses der Fahreignungsüberprüfung des Club Mobil von einer gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers auszugehen ist.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende amtsärztliche Gutachten vom 1. Februar 2023 und die Fahreignungsüberprüfung durch die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige MMag. E G-P, MSc, vom 27. Jänner 2023, und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese weder beantragt wurde noch eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (VwGH 16.05.2007, 2006/01/0477; 25.04.2017, Ra 2017/01/0091).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Da die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis Juli 2022 befristet war, stellte der Beschwerdeführer am 20. Mai 2022 den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F. Im amtsärztlichen Gutachten vom 3. Juli 2020 wurde festgehalten, dass vor Wiedererteilung eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen ist sowie ein amtsärztliches Gutachten erstellt werden muss.

Der Beschwerdeführer absolvierte am 5. September 2022 eine verkehrspsychologische Untersuchung bei „sicher unterwegs“. Im Ergebnis lautet die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 22. September 2022, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der

Klassen AM, A, B und F derzeit „nicht geeignet“ sei. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit war beim Beschwerdeführer zum Testzeitpunkt nicht gegeben. Insbesondere in den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit und der visuellen Gedächtnisleistung erzielte der Beschwerdeführer deutlich unter der Norm liegende Ergebnisse. Im Hinblick auf die Reaktionsfähigkeit zeigten sich bei der diskriminativen Reizbeantwortung bei noch gegebener mittlerer Reaktionszeit und vorhandener Reaktionssicherheit eine motorische Verlangsamung und bei der reaktiven Belastbarkeit ein unterdurchschnittliches Hauptergebnis, dies bei durchschnittlichen Nebenvariablen. Auch waren die intellektuellen Voraussetzungen im Sinne der Fähigkeit zum schlussfolgernden Denken unterdurchschnittlich ausgeprägt. Diese Defizite könnten auch nicht durch vorhandene positive Ergebnisse (Wahrnehmungsgeschwindigkeit, Koordination der Muskelbewegungen, Arbeitsgenauigkeit) kompensiert werden.
Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung konnte allerdings noch angenommen werden.

Auf Vorschlag des Verkehrspsychologen wurde aufgrund der unauffälligen Verkehrsvorgeschichte eine Beobachtungsfahrt mit dem Beschwerdeführer durchgeführt. Diese fand am 25. Jänner 2023 bei trockenen Verhältnissen beginnend im ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum Marchtrenk unter Beisein der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für „Überprüfung der Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges und Feststellung notwendiger Fahrhilfen zum Ausgleich motorischer Defizite“ MMag. E G-P, MSc, und dem Fahrsicherheitsinstruktor und Fahrlehrer S R statt. Im Gutachten vom 27. Jänner 2023 wird zusammenfassend ausgeführt: „*Herr J E ist aus Sicht beider CLUB MOBIL-Mobilitätsexperten, die in seine Fahreignungsüberprüfung am 25. Jänner 2023 involviert waren, nicht mehr geeignet einen Pkw verkehrssicher zu lenken und am Straßenverkehr teilzunehmen. Die gezeigten Mängel sprechen erfahrungsgemäß eindeutig auch gegen eine umkreisbeschränkte Lenkberechtigung. Aufgrund des aktuellen gesundheitlichen Zustandes ist er nicht mehr in der Lage, die Anforderungen des heutigen Straßenverkehrs ausreichend zu erfüllen. Die Wiedererteilung der Lenkberechtigung kann nicht befürwortet werden.“* (Hervorhebungen im Original)

Unter der Überschrift „Fahrverhaltensanalyse im Straßenverkehr“ wird im Gutachten genauestens erläutert, welche Defizite im Fahrverhalten auf der Freilandstraße beim Beschwerdeführer in Erscheinung traten. So waren das:

- Optische Informationen wurden in ihrem Bedeutungsgehalt nicht ausreichend schnell und sicher bzw. in vielen Situationen gar nicht wahrgenommen.
- Verlangsamte Reaktion und reduzierte Aufmerksamkeitsaktivierung mit deutlich erhöhter Fehleranfälligkeit.
- Konzentration und Wahrnehmung waren bereits nach wenigen Minuten so eingeschränkt, dass die Fahraufgaben aufgrund von Wahrnehmungsdefiziten,

Fehldeutungen und Unkonzentriertheit selbständig nicht mehr korrekt gelöst werden konnten.

- Es konnten vom Beschwerdeführer nur Teilbereiche der für ein sicheres Fahrverhalten bedeutsamen Informationen erfasst werden.
- Es zeigten sich schon nach 4 Fahrminuten Schwierigkeiten bei der Planung von Handlungsabläufen und im Problemlösen.
- Die Aufmerksamkeitsbelastbarkeit war viel zu gering.
- Es war dem Beschwerdeführer bereits nach wenigen Minuten nicht mehr möglich, den zur Geschwindigkeit passenden Getriebegang selbständig zu wählen.
- Keine der für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr relevanten Handlungen konnte parallel ausgeführt und vorausschauend geplant werden.
- Komplexe, unübersichtliche und nicht vorhersehbare Verkehrssituationen konnten vom Beschwerdeführer nur mit Hilfe des Fahrlehrers gelöst werden.
- Der Beschwerdeführer war in vielen Bereichen des Straßenverkehrs überfordert.

Diese Schlussfolgerungen sind im Gutachten mit zahlreichen Beispielen untermauert.

Das amtsärztliche Gutachten vom 1. Februar 2023 kommt in der Folge zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer „nicht geeignet“ ist, Kraftfahrzeuge zu lenken.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchslos aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 22. September 2022, das Gutachten zur Fahreignungsüberprüfung vom 27. Jänner 2023 und dem amtsärztlichen Gutachten vom 1. Februar 2023.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

3.2. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 FSG-GV müssen vorliegen, um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können. Beim Beschwerdeführer hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 FSG, nämlich jene gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 24 Abs. 1 FSG ordnet für diesen Fall, das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.

Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Beschwerdeführer hat sich ergeben, dass massive Defizite vorhanden sind. Insbesondere in den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit und der visuellen Gedächtnisleistung erzielte der Beschwerdeführer deutlich unter der Norm liegende Ergebnisse. Im Hinblick auf die Reaktionsfähigkeit zeigten sich bei der diskriminativen Reizbeantwortung bei noch gegebener mittlerer Reaktionszeit und vorhandener Reaktionssicherheit eine motorische Verlangsamung und bei der reaktiven Belastbarkeit ein unterdurchschnittliches Hauptergebnis, dies bei durchschnittlichen Nebenvariablen. Auch waren die intellektuellen Voraussetzungen im Sinne der Fähigkeit zum schlussfolgernden Denken unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Auch bei der durchgeführten Fahreignungsüberprüfungen fanden sich Defizite. So waren das:

- Optische Informationen wurden in ihrem Bedeutungsgehalt nicht ausreichend schnell und sicher bzw. in vielen Situationen gar nicht wahrgenommen.
- Verlangsamte Reaktion und reduzierte Aufmerksamkeitsaktivierung mit deutlich erhöhter Fehleranfälligkeit.
- Konzentration und Wahrnehmung waren bereits nach wenigen Minuten so eingeschränkt, dass die Fahraufgaben aufgrund von Wahrnehmungsdefiziten, Fehldeutungen und Unkonzentriertheit selbständig nicht mehr korrekt gelöst werden konnten.
- Es konnten vom Beschwerdeführer nur Teilbereiche der für ein sicheres Fahrverhalten bedeutsamen Informationen erfasst werden.
- Es zeigten sich schon nach 4 Fahrminuten Schwierigkeiten bei der Planung von Handlungsabläufen und im Problemlösen.
- Die Aufmerksamkeitsbelastbarkeit war viel zu gering.
- Es war dem Beschwerdeführer bereits nach wenigen Minuten nicht mehr möglich, den zur Geschwindigkeit passenden Getriebegang selbständig zu wählen.
- Keine der für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr relevanten Handlungen konnte parallel ausgeführt und vorausschauend geplant werden.
- Komplexe, unübersichtliche und nicht vorhersehbare Verkehrssituationen konnten vom Beschwerdeführer nur mit Hilfe des Fahrlehrers gelöst werden.
- Der Beschwerdeführer war in vielen Bereichen des Straßenverkehrs überfordert.

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist beim Beschwerdeführer derzeit nicht im ausreichenden Maße vorhanden und ist der Beschwerdeführer derzeit nicht geeignet Kraftfahrzeuge zu lenken.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar